

Abfalltechnisches Kurzkonzept

1. Standortbeschreibung

Lage Strecke 6002 und 6081 in km 15,003 und 15,004
 Nutzer DB Netz
 Eigentümer: DB Netz ~~DB St&S~~ ~~DB Energie~~ ~~DB Inn~~ ~~BFV~~ ~~sonstige~~

2. Beschreibung der Baumaßnahme und des Baufeldes

Darstellung der geplanten Maßnahme:
 Brückenerneuerung EÜ Pölnitzweg
 Rückbau und Entsorgung alter Bausubstanz

Lage im Schutzgebiet: ja nein
 Wenn ja, welches?
 Grundwasserflurabstand 1,2 bis 1,8 m
 Maßnahme greift ins Grundwasser ein? ja nein
 Auswirkungen auf das Umfeld ja nein
 Wenn ja, welche? Einflüsse durch Spundwände (Baugrubenbegrenzung)

3. Beschreibung bereits vorhandener umweltrelevanter Unterlagen

Darstellung bereits durchgeführter Untersuchungen
 keine

Abfalltechnische Bewertung enthalten?: ja nein

Beschreibung der Massenaufstellung enthalten? ja nein

4. Entsorgungskonzept

Das Entsorgungskonzept wird in tabellarischer Form (Excel) erarbeitet und findet sich in Anlage 1 zu diesem Kurzkonzept. Aufgrund des erwarteten Anfalls von weniger als 10.000 t Bauabfällen nach derzeitigem Planungsstand wird ein Kurzkonzept für das Planvorhaben als ausreichend erachtet.

5. Bewertung/Defizitanalyse

Reichen die vorhandenen Informationen aus? ja nein

Wenn nein:

ist ein BoVEK erforderlich? ja nein

sind andere Untersuchungen erforderlich? ja nein

Beschreibung der erforderlichen Untersuchungen:

Schotteruntersuchung erfolgen vor Baubeginn der Baumaßnahmen durch den AN Bau

Orientierende Schadstoffuntersuchung Bauwerk und betroffene Randbereiche erfolgen vor Beginn der Ba
Deklarationsanalytik in der Projektentwicklung

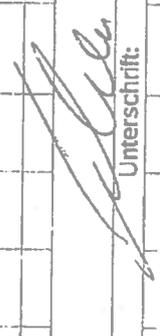
6. Anlagen zum Kurzkonzept

Anlage 1) Tabellarisches Entsorgungskonzept
 Anlage 2) Baupläne, Streckenpläne, Lagepläne
 Anlage 3) Kampfmittel- und Altlastenauskunft
 Anlage 4) Auflistung der Projektbeteiligten
 Anlage 5) Auszug AVV

Hinweis: Zeilenumbruch in Excel mit Alt + Enter

Ausbaustoffe Abbruchmaterial	Analytik liegt vor	Menge	Einheit	Entsorgung außerhalb des Bauvorhabens							Kostenschätzung (in €)			
				Verwertung im Bauvorhaben	Verwertung	Beseitigung	Abfall gefährlich	Ist ein VN oder EN zu erstellen?	Zuordnung der Materialien für den Fall der Entsorgung	Liegt ein Entsorgungsnachweis vor?		EP	GP	
										AVV - Nr.	EN			VN
Schienen		672	[lfd. m.]		X				nein	17 04 05		nein ⁴⁾	Erlös	0,00
Holzschwellen		147	[Stck.]		X		X		nein	17 02 04	FEN⁵⁾		Erlös	0,00
Betonschwellen		790	[Stck.]							17 01 01				0,00
Betonschwellen (verunreinigt) ¹⁾		0	[Stck.]							17 01 06				0,00
Stahlschwellen		0	[Stck.]							17 04 05				0,00
Schotter Z 1.1		0	[t]							17 05 08				0,00
Schotter Z 1.2		0	[t]							17 05 08				0,00
Schotter Z 2		975	[t]		X				ja	17 05 08		nein	10,00	9.750,00
Schotter > Z 2		975	[t]			X	X		nein	17 05 07	FEN⁵⁾		30,00	29.250,00
Boden Z 0		0	[t]							17 05 04				0,00
Boden Z 1.1 / Z 1.2		0	[t]		X				ja	17 05 04				0,00
Boden Z 2		1310	[t]		X				ja	17 05 04		nein	15,00	19.650,00
Boden > Z 2		1310	[t]			X			ja	17 05 03	nein		35,00	45.850,00
Bauschutt ²⁾ (Beton)		797	[t]		X				ja	17 01 01		nein	8,00	6.376,00
Bauschutt (verunreinigt)¹⁾²⁾		531	[t]		X		X		ja	17 01 06	nein		40,00	21.240,00
Eisenschrott (Stahlbrücke)		249	[t]		X					17 04 05		nein ⁴⁾	Erlös	0,00
Straße		6	[t]		X				ja	17 03 02		nein	80,00	480,00
Kabel		0	[t]							17 04 08				0,00
Sonstige (Baufeldfreimachung)		10	[t]		X				ja	17 09 04		nein	25,00	250,00
Sonstige (Grünschnitt)		5	[t]		X				ja	20 02 01		nein ⁶⁾	6,00	30,00
Kosten für die Untersuchungen (€)											3.400,00			
Gesamtkosten (€)											136.276,00			
Anmerkungen:														

1) „Verunreinigt“ bedeutet, dass es sich um Verunreinigungen handelt, die größer als Z2 nach LAGA 20 sind.

<p>2) Bauschutt ist in einzelne Abfallschlüssel aufgeteilt (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik usw.). Maßgeblich für die Deklaration nach dem AVV ist die Fraktion mit dem größten Anteil. Eine sortenreine Entsorgung ist anzustreben.</p>						
<p>3) Bereitstellung Entsorgung durch L.N.P.V.</p>						
<p>4) Verschrottung nach bahnternem Procedure; Nachweis nicht erforderlich.</p>						
<p>5) Nutzung vorhandener Flächennachweise.</p>						
<p>6) Festlegung des Verzichts auf einen VN mit Entsorgungskonzept des AN. Vereinfachte Verbleibskontrolle.</p>						
<p>Bearbeiter:</p>	<p>i.A. Lucke</p>	<p>28.4.15</p>	<p>Unterschrift:</p>			
<p>Sanierungsmanagement:</p>		<p>04.01.2015</p>	<p>Unterschrift:</p>			

Auszug aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Bau- und Abbruchabfälle)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einstufung ¹⁾
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Bodenaushub)	
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
170101	Beton	nicht gefährlicher Abfall
170102	Ziegel	nicht gefährlicher Abfall
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	nicht gefährlicher Abfall
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	nicht gefährlicher Abfall
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	nicht gefährlicher Abfall
170202	Glas	nicht gefährlicher Abfall
170203	Kunststoff	nicht gefährlicher Abfall
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
1703	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
170301*	Kohlenteeerhaltige Bitumengemische	gefährlicher Abfall
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	nicht gefährlicher Abfall
170303*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	gefährlicher Abfall
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	nicht gefährlicher Abfall
170402	Aluminium	nicht gefährlicher Abfall
170403	Blei	nicht gefährlicher Abfall
170404	Zink	nicht gefährlicher Abfall
170405	Eisen und Stahl	nicht gefährlicher Abfall
170406	Zinn	nicht gefährlicher Abfall
170407	gemischte Metalle	nicht gefährlicher Abfall
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	nicht gefährlich Abfall

1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ²⁾	gefährlicher Abfall
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	nicht gefährlicher Abfall
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	gefährlicher Abfall
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	nicht gefährlicher Abfall
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält ²⁾	gefährlicher Abfall
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	nicht gefährlicher Abfall
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	gefährlicher Abfall
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	gefährlicher Abfall
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	nicht gefährlicher Abfall
170605 *	asbesthaltige Baustoffe	gefährlicher Abfall
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	nicht gefährlicher Abfall
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	nicht gefährlicher Abfall
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	gefährlicher Abfall
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	gefährlicher Abfall
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	nicht gefährlicher Abfall

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)	
20 01 13*	Lösemittel	gefährlicher Abfall
20 01 14*	Säuren	gefährlicher Abfall
20 01 15*	Laugen	gefährlicher Abfall
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	gefährlicher Abfall
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	nicht gefährlicher Abfall
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	gefährlicher Abfall
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	nicht gefährlicher Abfall

- 1) - bei nicht gefährlichen gefährlichen Abfällen ist nach interner Festlegung der DB ProjektBau eine ve Nachweisführung erforderlich (Vorab- und Verbleibsnachweise, beachte Ausnahme Entsorgung über I.NDV)
- 2) - bei diesen Bauabfällen richtet sich die Abgrenzung zwischen gefährlich und nicht gefährlichem Abfall nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes